Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Wehrheim

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBI. S. 167), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBI. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBI. S. 618) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Wehrheim vom 03.11.2017 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim in der Sitzung vom 03.11.2017 für die Friedhöfe der Gemeinde Wehrheim folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Wehrheim vom 03.11.2017 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunter-kunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrich-

tung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der ieweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Trauerhalle

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

	a)	Aufbewahrung einer Leiche bis zu 5 Tage	160,00 EUR
		für jeden weiteren Tag	50,00 EUR
	b)	Aufbewahrung einer Leiche ohne örtliche Beerdigung je Tag	50,00 EUR
(2)	Ge	stellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde	50,00 EUR

§ 5a Gebühren für sonstige Leistungen bei Bestattungen

Für sonstige Leistungen bei Bestattungen werden an Gebühren erhoben:

Als pauschaler Trägerlohn bei

a)	Erdbestattungen	190,00 EUR
b)	Urnenbestattungen	50,00 EUR

§ 6 Bestattungsgebühren

(1)	Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erho-
	ben:

a)	Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5	
	Lebensjahr ab	

	1)	in einer Reihengrabstätte	650,00 EUR
	2)	in einer Wahlgrabstätte	
		aa) Erstbestattung	650,00 EUR
		bb) jede weitere Bestattung	650,00 EUR
	3)	in einem Tiefgrab	
		aa) Erstbestattung	800,00 EUR
		bb) jede weitere Bestattung	650,00 EUR
	4)	in einer Wiesengrabstätte	650,00 EUR
b)	Ве	i der Bestattung eines Kindes unter 5 Jahren	250,00 EUR

(2) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden folgende Gebühren für die Beisetzung erhoben:

a)	in einer Urnenreihengrabstätte oder anonymen Urnengrabstätte	150,00 EUR
b)	in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne	250,00 EUR
c)	in einem Wahlgrab für Erdbestattung	250,00 EUR

150,00 EUR

e) in einer Wiesengrabstätte

150,00 EUR

(3) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheins des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 25,00 EUR.

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 7 Umbettungsgebühren

Für die Umbettung werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Umbettung einer Leiche

a)	Innerhalb desselben Friedhofs	2.300,00 EUR
----	-------------------------------	--------------

b) nach einem anderen Friedhof

1)	innerhalb der Gemeinde	2.300,00 EUR
----	------------------------	--------------

2) in eine andere Gemeinde oder Stadt 2.000,00 EUR

(2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 50% der vorstehenden Sätze.

(3) Für die Umbettung einer Ascheurne

a)	innerhalb desselben Friedhofs	500,00 EUR
----	-------------------------------	------------

b) nach einem anderen Friedhof

1)	innerhalb der Gemeinde	600,00 EUR

2) in eine andere Gemeinde oder Stadt 600,00 EUR

c) aus einer Urnenwand 100,00 EUR

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis 5 Jahren

200,00 EUR

b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahren

450,00 EUR

(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben:

450,00 EUR

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) für eine Grabstelle

650,00 EUR

b) für jede weitere Grabstelle je

650,00 EUR

(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben:

a) je Erdgrabstelle

650,00 EUR

b) ie Grabstelle in einer Urnenwand

450.00 EUR

- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und 2, §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) bei Wahlgrabstätten
 je Grabstelle und Jahr der Verlängerung

23,00 EUR

 b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung

23,00 EUR

c) bei Urnenwahlgrabstätten in der Urnenwand je Grabstelle und Jahr der Verlängerung

23,00 EUR

(4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

Für die Überlassung einer Wiesengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 29 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erdwiesengrabstätte

1.175,00 EUR

b) Urnenwiesengrabstätte

622,00 EUR

In der Gebühr ist die von der Gemeinde Wehrheim zu erbringende Rasenpflege der Wiesengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) enthalten.

§ 11 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Nutzungszeit oder der Ruhefrist werden folgende Gebühren erhoben:

a) für ein Reihen-, Wahl- oder Tiefgrab

100,00 EUR

b) für ein Urnengrab

50.00 EUR

Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte. Erfolgt die Räumung der Grabstätte durch Angehörige des Verstorbenen, so wird die Gebühr nach erfolgter Räumung auf Antrag erstattet.

§ 12 Gebühren für die Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten sind gebührenpflichtig. Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen und zur Errichtung von Grabeinfassungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) auf einem Reihengrab

50,00 EUR

b) auf einem Wahlgrab

60,00 EUR

- (2) Die Genehmigung nach Abs. 1 beinhaltet gleichzeitig die Zulassung zur Ausführung der genannten gewerblichen Arbeiten.
- (3) Gebührenschuldner ist der Antragsteller.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeit tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Wehrheim vom 06.11.2009 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Wehrheim, den 03.11.2017

Gregor Sommer Bürgermeister